



Einwohnergemeinde

**Hasle bei Burgdorf**

# **Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement**

**2009**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Artikel</b>		<b>Seite</b>
1	Bestattungszeiten	2
2	Särge	2
3	Grabfeldmasse	2
4	Grabmäler / Grundsätze	3
5	Grabmäler / Materialien	3
6	Grabmäler / Masse	3
7	Aufstellen der Grabmäler	4
8	Nicht statthafte Grabmäler	4
9	Grabeinteilung	5
10	Grabbepflanzung und Blumenschmuck	5
11	Unentgeltliche Bestattung	5
12	Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat Hasle bei Burgdorf erlässt, gestützt auf Art. 19 des Friedhof- und Bestattungsreglements vom 30.11.2008 folgende Verordnung:

## **Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Hasle b. B.**

Die vorliegende Verordnung gilt an allen Stellen gleichberechtigt für die männliche und weibliche Form.

Bestattungszeiten

### **Art. 1**

Die Bestattungszeiten werden von der Abteilung Technische Dienste in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt festgesetzt. Ordentliche Bestattungszeiten sind Montag bis Freitag für:

- a) Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit gleichzeitiger Abdankung 11.00 Uhr und 14.00 Uhr
- b) Nur Urnenbeisetzungen zusätzlich 11.00 Uhr

Särge

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Bei Erdbestattungen muss der Sarg aus weichem, leicht verweslichem und gegen Druck hinreichend widerstandsfähigem Material bestehen.

<sup>2</sup> Bei Feuerbestattungen muss der Sarg aus weichem Holz angefertigt sein. Der Sarg darf keine Einlagen, Farben oder andere Substanzen enthalten, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen, Rauch oder umweltschädliche Gase entwickeln.

<sup>3</sup> Die Höchstmasse des Sarges betragen in der Regel: Länge 210 cm, Breite 70 cm, Höhe 55 cm, Querleisten oder Füsse haben eine Bodenfreiheit von mindestens 3 cm zu gewährleisten.

Grabfeldmasse

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Das fertig erstellte Grabfeld weist in der Regel folgende Abmessungen auf:

	<b>Länge</b>	<b>Breite</b>
Erdreihengräber	160 cm	65 cm
Kinderreihengräber	100 cm	45 cm
Urnenreihengräber	60 cm	48 cm

<sup>2</sup> Ab Hinterkante Grabstein muss ein Zwischenraum für die Grabrandbepflanzung von 25 cm bei Erdreihengräbern und 20 cm bei Urnen- resp. Kindergräbern eingehalten werden.

Grabmäler  
Grundsätze

**Art. 4**

<sup>1</sup> Die Grabmäler sollen als Ganzes und in ihren Teilen handwerklich und künstlerisch den allgemeinen Grundsätzen des Grabmal- und Bildhauerhandwerks entsprechen.

<sup>2</sup> Das Grabmal darf weder provozieren noch stören.

<sup>3</sup> Pro Grab ist ein Grabmal erlaubt.

Grabmäler  
Materialien

**Art. 5**

<sup>1</sup> Erlaubt sind dauerhafte und wetterbeständige Materialien wie Natursteine, Eisen, Holz sowie Plastiken aus Eisen, Bronze und ähnlichen Materialien. Dächer und Buchstaben dürfen nur aus rostfreiem Material bestehen.

<sup>2</sup> Nicht erlaubt sind Kunststeine sowie Grabmäler aus Materialien wie Kunststoffen, Draht, Klinker, Glas oder Blech. Ebenfalls nicht erlaubt sind Perlenkränze sowie Urnen vor oder neben Grabmälern.

<sup>3</sup> Für unbearbeitete Natursteine (Findlinge) ist eine Bewilligung des Abteilungsleiters Technische Dienste erforderlich.

<sup>4</sup> Über begründete Ausnahmegesuche betreffend Materialien entscheidet der Abteilungsleiter Technische Dienste.

Grabmäler  
Masse

**Art. 6**

<sup>1</sup> Zulässige Masse für Grabdenkmäler:

	<b>minimal</b>	<b>maximal</b>
<b>Erdreihengräber</b>		
Höhe:	100 cm	110 cm
Breite:	-/-	50 cm
Dicke:	13 cm	25 cm
<b>Urnenreihengräber</b>		
Höhe:	-/-	80 cm
Breite:	-/-	45 cm
Dicke:	13 cm	20 cm
<b>Kindergräber</b>		
Höhe:	-/-	80 cm
Breite:	-/-	45 cm
Mindestdicke	10 cm	20 cm

Von der Mindestdicke ausgenommen sind Grabmäler aus Holz oder Schmiedeeisen.

<sup>2</sup> Die Höhe wird ab Niveau der Fundamente gemessen.

<sup>3</sup> Auf Erdreihengräbern sind Gedenkplatten nur bei nachträglichen Urnenbeisetzungen gestattet.

Zulässige Masse für liegende Gedenkplatten (nur eine pro Grab möglich)

maximale Länge 50 cm

maximale Breite 40 cm

Mindestdicke 10 cm

<sup>4</sup> Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen Instand zu stellen. Der Abteilungsleiter Technische Dienste kann hierfür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

<sup>5</sup> Auf der Gedenkplatte des Gemeinschaftsgrabs werden auf Gesuch hin Todesjahr, Name und Geburtsjahr chronologisch angebracht. Bei einer nachträglichen Umbestattung in das Gemeinschaftsgrab ist eine Inschrift nicht mehr möglich.

Aufstellen der Grabmäler

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Vor dem Errichten der Grabmäler oder deren Nachbeschriftung (nachträgliche Urnenbeisetzung) ist das Setzen von Holzkreuzen zulässig.

<sup>2</sup> Grabmäler auf Sarggräbern dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Fundamente erstellt und die Umrandung besteht.

<sup>3</sup> Bei Urnengräbern dürfen die Grabmäler 3 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden.

<sup>4</sup> Das Aufstellen der Grabmäler darf nur nach Rücksprache mit dem Friedhofgärtner erfolgen. Die Anweisungen des Friedhofgärtners sind in jedem Fall einzuhalten. Er ist befugt, die Setzungsfrist zu verlängern.

<sup>5</sup> Werden bei Vornahme der Arbeiten Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalhersteller den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Nicht statthafte Grabmäler

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Der Abteilungsleiter Technische Dienste kann jederzeit die Entfernung, Abänderung oder Instandstellung von Grabmalern verlangen, welche den vorgegebenen Bestimmungen nicht entsprechen.

<sup>2</sup> Wird der Aufforderung innert der festgesetzten Frist nicht nachgekommen, so ist der Abteilungsleiter Technische Dienste berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des Grabmalherstellers zu veranlassen.

<sup>3</sup> Das Versetzen, das definitive Entfernen, Abändern oder Austauschen von Grabmalern bedarf einer vorgängigen Bewilligung der Abteilung Technische Dienste.

Grabeinteilung

**Art. 9**

Für die Einteilung der Gräber, für die Erstellung der Hauptwege und Schrittwegen sowie für die Grabrandbepflanzung ist der Friedhofgärtner zuständig. Er ist jederzeit befugt

- a) vorzeitige und unsachgemässe Bepflanzung oder Grabgestaltung zu entfernen, bzw. zu korrigieren,
- b) den Zeitpunkt der Einteilung und Grabrandbepflanzung sowie der Herstellung von Wegen mit Rücksicht auf die Bodenverhältnisse (Senkung) festzulegen,
- c) eine Ersatzvornahme zu veranlassen, wenn die Grabrandbepflanzung unsachgemäss geschnitten, beschädigt oder entfernt worden ist.

Grabfeldbepflanzung  
und Blumenschmuck

**Art. 10**

<sup>1</sup> Grabfeldbepflanzung und Blumenschmuck sowie deren Unterhalt obliegen den Angehörigen oder dem beauftragten Gärtner.

<sup>2</sup> Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grabfeld während der Grabruhezeit ganzjährig in ansprechendem Zustand zu erhalten.

<sup>3</sup> Gestattet sind Saison- oder Dauerpflanzungen sowie Abdeckungen mit natürlichen Materialien.

<sup>4</sup> Übergreifende Pflanzungen, welke oder verdorbene Schmuckobjekte sowie leere Gefässe dürfen vom Friedhofgärtner jederzeit entfernt werden.

<sup>5</sup> Pflanzen dürfen das Grabfeld seitlich nicht und in der Höhe um maximal 30 cm überragen.

<sup>6</sup> Die Grabmalinschriften sind dauernd freizuhalten.

Unentgeltliche  
Bestattung

**Art. 11**

<sup>1</sup> Wenn die verstorbene Person nachweislich kein Vermögen hinterlässt (Härtefall), können die Angehörigen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen bei der Abteilung Technische Dienste ein schriftliches, begründetes Gesuch für die Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Bestattung einreichen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 328 des Zivilgesetzbuches (Unterstützungspflicht).

<sup>3</sup> Ein Gesuch kann nur eingereicht werden, wenn die verstorbene Person bei ihrem Hinschied in der Einwohnergemeinde Hasle b. B. niedergelassen war (Anmeldung mit Heimatschein) oder nach kantonalem Recht in der Einwohnergemeinde Hasle b. B. bestattet werden muss.

<sup>4</sup> Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Mit der Einreichung des Gesuches der Abteilungsleiter Technische Dienste ermächtigt, die Berechtigung für eine unentgeltliche Bestattung zu überprüfen und dazu die notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Amtsstellen einzuholen.

<sup>5</sup> Übernommen werden maximal die Kosten

- a) der Kremation,
- b) eines einfachen Sarges und der Einsargung sowie der Überführung des Leichnams in den Leichenraum,
- c) eines einfachen Grabunterhalts (Dauergrün) während der gesetzlichen Grabesruhe, sofern der Nachlass für die Deckung dieser Kosten nicht ausreicht.

<sup>6</sup> Die Kosten für einen Grabstein oder eine Grabplatte werden von der Einwohnergemeinde Hasle b. B. nicht übernommen.

<sup>7</sup> Die Hoch- und Tiefbaukommission kann mit Bestattungsunternehmungen Verträge abschliessen, welche die Kostenübernahme im Umfang einer Pauschale regeln.

<sup>8</sup> Es können auch nur Teile der Kosten übernommen werden.

<sup>9</sup> Der Abteilungsleiter Technische Dienste entscheidet über das Gesuch um unentgeltliche Bestattung.

#### **Art. 12**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden die Ausführungsbestimmungen vom 22. Dezember 1993 aufgehoben.

#### **Beschluss**

Die vorliegende Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 15.9.2008 erlassen.

Hasle b. B., 8.1.2009

**NAMENS DES GEMEINDERATES**  
**Der Präsident            Der Sekretär**

Walter Scheidegger    Christian Berger

**Auflagezeugnis**

Der Geschäftsführer hat diese Verordnung vom 8.1.2009 bis zu, 9.2.2009 (30 Tage) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 2 vom 8. Januar 2009 bekannt.

Während der Auflagefrist sind keinerlei Eingaben zur Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement eingegangen.

Hasle b.B., 23. Februar 2009

Der Geschäftsführer: